

Balingen, 06.12.2016

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	am 29.11.2016	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 13.12.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Öffentlichkeitsprinzip bei der Vorberatung in Ausschüssen: künftige Handhabung

Anlage: Antrag SPD-Fraktion

Beschlussantrag:

Der § 35 e) der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird wie folgt geändert:

Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen, **wobei der Schwerpunkt auf der öffentlichen Vorberatung liegt**. Dieses freie Wahlrecht wird nur durch die Belange des § 35 Abs. 1 S. 2 der GemO beschränkt.

Besonderer Hinweis:

Der Beschlussantrag wurde gegenüber dem der Vorberatung geändert (fett gedruckt)

Sachverhalt:

Rechtliche Grundlagen:

In der novellierten Gemeindeordnung (GemO) ist im § 39 Abs. 5 GemO folgendes geregelt:

Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die §§ 33 und 34 bis 38 entsprechend. **Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden.** Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung.

Bisherige Formulierung in unserer Geschäftsordnung des Gemeinderates (§ 35 e):

Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse **sind in der Regel nichtöffentlich.**

Von der Verwaltung vorgeschlagene Änderung des § 35 e):

Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse **können öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen, wobei der Schwerpunkt auf der öffentlichen Vorberatung liegt. Dieses freie Wahlrecht wird nur durch die Belange des § 35 Abs. 1 S. 2 der GemO beschränkt.**

Begründung:

Durch die von der Verwaltung vorgeschlagene Formulierung in der Geschäftsordnung kann das freie Wahlrecht des § 39 GemO aufgenommen werden. Dieses wird nur durch die Belange des § 35 Abs. 1 S. 2 der GemO beschränkt. Dabei muss nichtöffentlich verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.

Das freie Wahlrecht lässt jedoch auch die Möglichkeit offen, in begründeten Einzelfällen über die Regelungen des § 35 Abs. 1 S. 2 hinaus, nichtöffentlich zu verhandeln. Diese Sonderfälle sollen sich jedoch künftig auf ein Minimum beschränken.

Wir könnten uns durchaus vorstellen, dass beispielsweise Vergabebeschlüsse, Abrechnungsbeschlüsse, Genehmigungen überplanmäßiger Ausgaben und Bebauungspläne grundsätzlich öffentlich vorberaten werden.

In diesem Zusammenhang wäre die Überlegung angebracht, ob bei Vergabe- und Abrechnungsbeschlüssen aus Gründen der Sitzungsökonomie die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse erweitert und damit zwei öffentliche Verhandlungsrunden vermieden werden könnten. Bei problematischen Fällen bestünde immer die Möglichkeit der Unterbrechung der öffentlichen Sitzung, um nichtöffentlich zu diskutieren oder den TOP an den Gemeinderat zu verweisen.

Antrag der SPD-Fraktion:

Als Anlage 1 ist der Antrag der SPD-Fraktion, mit entsprechender Begründung, bezüglich öffentlicher Vorberatungen in Ausschüssen beigefügt. Dieser lautet wie folgt:

Die SPD-Fraktion beantragt, dass die Vorberatungen in Ausschüssen des Gemeinderats der Stadt Balingen künftig in der Regel öffentlich sind. Nichtöffentlich soll nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.

Markus Beilharz